

Dashcam im Auto als Beweismittel zulässig

Das dritte Auge

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat am 15. Mai 2018 ein Grundsatzurteil gefällt. Der BGH entschied, dass Aufnahmen von Autokameras als Beweismittel bei Unfällen künftig zulässig sind (VI ZR 233/17). Fortwährendes Aufzeichnen des Geschehens auf der Straße ist weiterhin unzulässig.



© fotolia | mak

Wie es zu Unfällen im Straßenverkehr gekommen ist, kann in Zukunft zügiger nachvollzogen werden. Ein dickes Plus nicht nur für unschuldige Verkehrsteilnehmer, sondern auch für Polizei und Versicherungswirtschaft. Für diesen Vorteil ist es lediglich nötig, im Fahrzeug eine Dashcam anzubringen, die die Geschehnisse auf der Straße bis zum Unfall aufzeichnet. Auf Mitschnitte dieser Art ist nach dem Urteil ein »Beweisverwertungsverbot« nicht mehr anwendbar: Die Videos sind vor Gericht als Beweismittel zuzulassen. Das gilt selbst dann, wenn die Aufnahmen an sich einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz darstellen. Und genau das ist der Knackpunkt des Urteils: Zwar sind Aufnahmen in der Öffentlichkeit erlaubt, permanentes Filmen jedoch nicht. Dreh- und Angelpunkt ist die Frage, wie lange solche Aufnahmen gespeichert werden und was gegebenenfalls mit ihnen geschieht. Wer sie langfristig speichert oder die Aufzeichnungen womöglich ins Internet stellt, macht sich nach wie vor strafbar und muss mit einem Bußgeld rechnen. Am ehesten konform mit der Rechtslage ginge eine Dashcam, die nur kurzfristig aufnimmt und diese Aufzeichnung laufend, außer im Falle eines Unfalls, überschreibt.

Zu bedenken ist aus Nutzersicht noch ein anderer Punkt: Die Polizei kann bei einem Unfall die Dashcam bzw. das Unfallvideo beschlagnahmen und die Aufzeichnung im Zweifel auch gegen den Fahrer verwenden.

Quelle: U.a. Pressemitteilung Nr. 88/2018 des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsruhe vom 15. Mai 2018.

Kurzmeldung

Kind krank

Die Krankheit des eigenen Kindes kann für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer Grund genug sein, sich selbst krank zu melden. Eine gesetzliche Regelung sieht diese Freistellung ausdrücklich vor, allerdings nicht pauschal. So darf die Freistellung an maximal 10 Arbeitstagen je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, solange das Kind noch keine 13 Jahre alt ist. Bei mehreren kleinen Kindern ist die Zahl der Tage auf 25 begrenzt. Nachzuweisen ist vom Arbeitnehmer stets, dass im Haushalt keine Person existiert, die die Betreuung des Kindes übernehmen könnte. Benötigt wird zudem ein ärztliches Attest, das die Erkrankung sowie den Betreuungsbedarf des Kindes bestätigt. Wichtig: Das Attest muss bereits für den ersten Tag der Freistellung vorgelegt werden, um die Leistung der Krankenkasse zu sichern. Diese ersetzt zwar nicht das volle Gehalt, zahlt dem Arbeitnehmer jedoch immerhin 70 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgeltes.

GRIEBEL
VERSICHERUNGSMAKLER

seit 1924



Liebe Leserinnen und Leser,

den Schwerpunkt dieser Ausgabe bilden Beiträge zu den Themen Urlaub und Verkehr. So hat das Bundesverfassungsgericht Aufnahmen von Dashcams als Beweismittel bei Gericht zwar zugelassen, allerdings gibt's gleich zwei Haken an der Sache, die Sie kennen sollten. Wir beleuchten den Umfang des Versicherungsschutzes der »Mallorca-Police« und riskieren einen Blick auf abweichende Verkehrsregeln unserer europäischen Nachbarn. Würdigen wollen wir die Bemühungen der Versicherer, die Bedingungen ihrer Reiseversicherungen verständlicher zu formulieren. Ebenso positiv: Die Unfallforscher der Branche halten wertvolle Tipps für Eltern parat, deren Kinder ihr Umfeld mit dem ersten Fahrrad erkunden wollen. Videos und kostenfreie Unterlagen helfen, über die Risiken des Straßenverkehrs anschaulich zu informieren.

Unsere Gewerbekunden bekommen ein »Update« in Sachen EU-Datenschutzgrundverordnung, außerdem befassen wir uns mit der Rechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung. Partner mit großem Altersunterschied sollten bei der betrieblichen Hinterbliebenenabsicherung genau hinschauen – wir sagen Ihnen, worauf dabei unter anderem zu achten ist.

Viel Vergnügen bei der Lektüre wünscht

JÜRGEN GRIEBEL
Ihr Versicherungsmakler

Mietwagen im Ausland

Mallorca-Police auf Sizilien?

Viele Urlauber wollen auf Flexibilität, Unabhängigkeit und auf ihre Beweglichkeit vor Ort nicht verzichten. Kurzerhand kann ein Mietwagen zugebucht werden – bereits schon aus der Heimat oder kurzfristig vor Ort. In diesem Zusammenhang taucht regelmäßig der etwas irreführende Begriff »Mallorca-Police« auf. Irreführend deshalb, weil sich ihr sinnvoller Versicherungsschutz gerade nicht auf die bei Urlaubern beliebte Mittelmeerinsel beschränkt. Grundsätzlich handelt es sich bei der Police um eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für Mietwagen im europäischen Ausland. Sie ist insbesondere in Ländern sinnvoll, in denen – im Vergleich zu Deutschland – in der Kfz-Haftpflichtversicherung deutlich geringere Mindestversicherungssummen gelten. In schlimmen Fällen kann die Versicherungssumme des Mietwagens zu gering sein, um den eingetretenen Schaden zu begleichen – und der Fahrzeug-Mieter müsste für die nicht gedeckten Kosten geradestehen. Wenn im Rahmen der deutschen Kfz-Haftpflichtversicherung eine Mallorca-Police vereinbart ist, springt diese genau jetzt ein und entschädigt die noch offene Summe. Auf Mallorca und im übrigen (geografischen) Europa, d.h., in der Regel auch in den europäischen Teilen Russlands und der Türkei. Wen es über diese Grenzen hinaus verschlägt, benötigt eine gesonderte Police, die z.B. als »Traveller-Police« oder »Mobil-Schutzbrief« usw. angeboten wird. Ein kundiger Versicherungsmakler hilft bei der Auswahl des richtigen Schutzes.

Autofahren mit Flip-Flops, High-Heels, Wanderstiefeln oder ganz ohne

Barfuß oder Lackschuh?

Die Frage, ob bzw. welches Schuhwerk zum Autofahren am besten geeignet ist, stellt sich vielen Fahrern häufig erst gar nicht. Gerade im Sommer ist nicht zu übersehen, dass viele Fahrer kein festes oder sogar überhaupt kein Schuhwerk tragen. Ist das bloß eine der Hitze geschuldete Nachlässigkeit oder sogar verboten?

Tatsächlich gibt es kein konkretes Verbot, das Autofahrern den Einsatz bestimmter Schuhmodelle vorschreibt bzw. verbietet. In der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist nicht geregelt, welches Schuhwerk Autofahrer tragen müssen. Lediglich für Berufskraftfahrer existieren entsprechende Vorschriften zur Unfallverhütung.

Wer also z. B. mit Flip-Flops oder klobigen Wanderstiefeln am Steuer erwischt wird, braucht erstmal kein Bußgeld zu befürchten. Teuer kann es trotzdem werden, denn passiert ein Unfall, zu dem es ohne die speziellen Schuhe nicht gekommen wäre, kommt der Vorwurf der Fahrlässigkeit ins Spiel. Und das führt schnell dazu, dass Gerichte dem Autofahrer eine Teilschuld zusprechen. Am Ende kann das bedeuten, dass z.B. eine Vollkasko-Versicherung nicht mehr den gesamten entstandenen Schaden übernimmt.

Vor allem Flip-Flops, jedoch auch bestimmte Sandalen gelten nicht als »sicheres Schuhwerk«. Die Schuhe geben wenig Halt, können sogar vom Fuß oder unter die Pedale rutschen. Wer offene Schuhe nicht miszen möchte, sollte im Wagen immer ein Paar Schuhe griffbereit haben, die die Füße fest umschließen und am besten auch keine (hohen) Absätze haben.

Reiseversicherungen

Kleingedrucktes verständlicher

Reiseversicherungen leisten eine finanzielle Entschädigung dann, wenn der vorgesehene Urlaub wegen »unerwartet schwerer« Erkrankung nicht angetreten oder nach Antritt am Urlaubsziel abgebrochen werden muss.



Foto: © fotolia | peter brauers

Weil es um die Frage, wann eine »unerwartet schwere« Erkrankung tatsächlich vorliegt, in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen von Versicherten und Versicherern gab, haben die Versicherungsunternehmen mit einer Ergänzung ihrer Versicherungsbedingungen um Beispiele und Erläuterungen für mehr Klarheit gesorgt:

- Schwer sind Erkrankungen etwa dann, wenn der Arzt eine Reiseuntauglichkeit bescheinigt oder wenn Beschwerden den Patienten so stark beeinträchtigen, dass eine Reise unzumutbar wäre.
- Die Erkrankung muss jedoch nicht nur schwer, sondern auch unerwartet sein. Ein erstmals auftretender Herzinfarkt wäre zum Beispiel ein solcher Fall.
- Aber auch bekannte Krankheiten können versichert sein, wenn sie sich unerwartet verschlechtern: Wenn etwa eine Allergie längere Zeit nicht behandelt werden musste, dann aber eine heftige allergische Reaktion auftritt, ist auch dies eine unerwartete schwere Erkrankung – der Versicherungsschutz greift. Oftmals sind in den Versicherungsbedingungen bestimmte Zeiträume festgelegt, wie lange eine Erkrankung nicht behandelt werden musste.
- Werden Mitreisende oder enge Familienangehörige vor oder während der Reise unerwartet schwer krank und der Versicherungskunde muss sich vor Ort um sie kümmern, besteht auch dafür Versicherungsschutz.

Wer sich in die Details vertiefen möchte, kann in den Versicherungsbedingungen nachlesen (<https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/musterbedingungen-23924>)

Quelle: Meldung des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Unterschiedliche Verkehrsregeln im EU-Raum

Europäische Uneinheitlichkeit

Sommerzeit ist Urlaubszeit. Viele nehmen die Ferien immer noch sehr gerne mit dem eigenen Wagen »in Angriff«. Ländergrenzen sind schon lange keine Hindernisse mehr. Aber Vorsicht: Selbst innerhalb der EU gibt es häufig abweichende Verkehrsregeln für Autofahrer.

Handy: Einheitlich für den EU-Raum ist immerhin das Verbot, am Steuer ein Handy zu nutzen. Wer dabei erwischt wird, kann mit einem Bußgeld von 25 bis 230 Euro (Bulgarien bzw. Niederlande) belangt werden.

Trunkenheit: Alkoholisierte Autofahrer sind EU-weit generell unerwünscht. Einige Länder, z.B. Estland oder Ungarn, verlangen absolute Nüchternheit (0,0 Promille), die meisten Länder ziehen bei 0,5 Promille die Grenze. Ebenfalls uneinheitlich, aber praktisch nie günstig sind die länderspezifischen Bußgeldsätze.

Tempolimits: Wer sich vorab nicht informiert, kann mit seinem Wagen (zu) schnell in die Bußgeld-Zone geraten. Statt 100 km/h außerorts in Deutschland, dürfen es im nördlich angrenzenden Nachbarland Dänemark maximal nur 80 km/h sein – auch auf Schnellstraßen. Immerhin: Bis auf 130 km/h darf auf Autobahnen beschleunigt werden. In Belgien wiederum gelten die Grenzen 90 km/h (außerorts) und 120 km/h auf Autobahnen.

Maut: Im Ausland kostet die Straßennutzung teilweise Gebühren, so etwa in Frankreich, Spanien, Österreich oder Tschechien. Die Art und Weise, wie die Gebühren erhoben werden, sind unterschiedlich.

»Pflichtgepäck« und Vorschriften: Tagsüber mit Ablendlicht fahren (z.B. Polen), die Grüne Versicherungskarte als Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorweisen können (Italien) oder ein Set mit Ersatzlampen mitführen – die landesspezifischen Vorschriften können sehr verwirrend sein.

Wer sich nicht nur über das Urlaubsziel, sondern auch über den Weg dorthin gut informiert, beugt bösen Überraschungen vor. Viele der benötigten Informationen finden sich z.B. auf den Internetseiten der Automobilclubs oder der Kfz-Versicherer.



Foto: © fotolia | Marcito

Barzahlung von Steuern nur eingeschränkt möglich

Nur Bares ist Wahres?

Das Finanzamt kann Steuerzahlern, die ihre Steuern unbedingt bar zahlen möchten, an ein von ihm ermächtigtes Kreditinstitut verweisen, bei dem das Amt ein Bankkonto unterhält. Eine solche Einzahlung kann an weitere Voraussetzungen geknüpft werden. Das hat das Hessische Finanzgericht entschieden (Az.: 11 K 1497/16).

Zu diesem Streitfall kam es, weil ein Steuerpflichtiger im Wesentlichen fällige Schulden gewissermaßen »1:1«, d.h. ohne weitere Gebühren und in bar, bei einem vom zuständigen Finanzamt ermächtigten Kreditinstitut begleichen wollte. Das Finanzamt ermöglichte ihm dies nicht. Zu Recht, entschieden die Richter. Das Finanzamt brauche zum einen tatsächlich keine »eigene Kasse«, die die Bargeldeinzahlung zulasse, offen zu halten. Vielmehr dürfe es ein oder mehrere Kreditinstitute ermächtigen, Zahlungsmittel gegen Quittung anzunehmen. Für diesen Einzahlungsvorgang wurde dem Steuerpflichtigen eine Bankgebühr in Höhe von 6 Euro in Rechnung gestellt. Dies blieb seitens der Richter unter Verweis auf den § 270 Abs. 1 des BGB ebenfalls ohne Tadel. Demnach habe ein Schuldner dem Gläubiger Geld im Zweifel auf seine Kosten zu übermitteln.

Gegen das Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 12.12.2017 wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) das letzte Wort (Az. VIII B 19/18).

Quelle: Pressemitteilung des Hessischen Finanzgerichts vom 17. April 2018.

Haftungsfall Umzug

Zug um Zug zum richtigen Umzug

Wohnraum in Deutschland ist vielerorts teuer geworden. Wer mit Glück die passenden vier Wände gefunden hat, spart häufig beim Umzug und spannt hilfsbereite Freunde oder Verwandte ein. Doch das ist nicht ganz ohne Tücken.

Denn nur selten sind wahre Umzugsprofis darunter, so dass ein Missgeschick schnell passiert ist: Der Flatscreen ist noch flacher und hat sich in einige Einzelteile zerlegt, oder die heißgeliebte alte Erbstück-Kommode ist bestenfalls noch als Brennholz zu gebrauchen. Wer aber kommt für den Schaden auf? Normalerweise springt die Privat-Haftpflichtversicherung des Helfers ein – wenn er denn eine hat. Das wäre gut, denn grundsätzlich ist jeder gesetzlich verpflichtet, für einen angerichteten Schaden in vollem Umfang aufzukommen. Hat der Schädiger tatsächlich keine Versicherung, gilt in diesem Zusammenhang eine Besonderheit: Bei Gefälligkeiten unterstellen Gerichte meist einen »stillschweigenden Haftungsausschluss«. D. h., wenn der Schädiger keine Haftpflichtversicherung hat, bleibt der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen bzw. muss darauf hoffen, dass der Schädiger den kaputten Hausrat freiwillig aus eigener Tasche bezahlt. Ausnahme: Der Schaden wurde vorsätzlich angerichtet. Daher: Bevor sich alle Beteiligten in die Arbeit stürzen, sollte Klarheit über die Haftungssituation geschaffen werden. Helfer sind auf der sicheren Seite, wenn sie sich vorab schriftlich von jeglicher Haftung befreien lassen. Und der Umziehende kann sich dann überlegen, ob für die ganz wertvollen oder besonders lieb gewonnenen Umzugsstücke nicht doch ein Profi engagiert werden sollte.



Foto: © fotolia | ExQuisine

Kinder lernen Rad fahren

Mit Sicherheit auf den Drahtesel

Kinder im Straßenverkehr, noch dazu per Fahrrad unterwegs: Meist verbinden Eltern mit dieser Vorstellung nicht die reine Freude. Allerdings gibt's für (angehende) Drahteselnutzer häufig kaum ein Halten mehr, sobald die Temperaturen klettern.



Wie aber sollten Kinder das Radfahren am besten lernen? Worauf ist dabei zu achten, welche Fähigkeiten sollte das Kind mitbringen und welche Übungen sind geeignet? Wie sieht das richtige Fahrrad aus? Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) hat ihr Material für ratsuchende Eltern und Großeltern überarbeitet und zusätzlich zehn Filme produziert. Alle Materialien sind unter udv.de/radfahruebungen zu finden. Der Flyer und ein Übungsheft können kostenlos bestellt werden. Die Videos sind auch unter youtube.com/unfallforschung oder bei Instagram (instagram.com/udv_unfallforschung) zu finden.

Die Fähigkeit von Kindern, sicher Rad zu fahren, hat in den letzten zehn Jahren deutlich abgenommen. Zu merken sei dies spätestens bei der Fahrradprüfung, die fast alle Kinder nach der vierten Grundschulklasse ablegen. Umso wichtiger sei es, dass Kinder »richtig« Fahrrad fahren lernen. Denn: Haben die Kleinen die Grundzüge des Radelns erst einmal gelernt, wollen sie sich auf dem Fahrrad auch bewegen. Die Unfallforscher raten dazu, dass Kinder in den ersten Jahren nur »zum Spaß« radeln sollten, anfangs sogar am besten in geschützten Bereichen wie Innenhöfen (in der Stadt) oder geteerten Feldwegen (auf dem Land). Auf keinen Fall sollten sie alleine mit dem Rad in den Kindergarten oder die Grundschule fahren.

Quelle: Pressemeldung der Unfallforschung der Versicherer (UDV) vom 26 März 2018.

Reitsport

Haftpflichtrisiko Pferd

Reit- bzw. Pferdesport ist nach wie vor kein billiges Vergnügen. Durch Reitbeteiligungen oder durch den Pferdesport in Reitvereinen rücken der Austritt ins Grüne oder der Spaß an der Dressur aber für viele Menschen in greifbare Nähe.

Bei aller Liebe zum Tier sind jedoch auch ein paar Gedanken zum richtigen Versicherungsschutz dringend geboten. Denn: Die großen Vierbeiner können eine Schulterhöhe von gut zwei Metern und ein Gewicht von rund einer Tonne erreichen. Kräftige Pferde, nicht nur stämmige Kaltblüter, dienen dem Menschen seit jeher zuverlässig als Nutztier, beispielsweise als Zug- oder Lasttier. Hier kommt die Kraft der Tiere in »geordneten Bahnen« zum Einsatz. Von Haus aus zählen Pferde allerdings zu den Fluchttieren, die in tatsächlichen oder vermeintlichen Gefahrensituationen von einem starken Impuls getrieben werden und sich schnellstmöglich in Sicherheit bringen wollen. Auch erfahrene Reiter können in dieser Situation schnell die Kontrolle über das Pferd verlieren, das in der Folge enorme Sach- und Personenschäden anrichten kann – von Verletzungen des Reiters mal ganz abgesehen.

Einmal mehr gilt: Wer anderen einen Schaden zufügt, muss für ihn (finanziell) geradestehen. Die private Haftpflichtversicherung ist für den normalen Alltag das richtige Instrument, um sich vor berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter zu schützen. Allerdings sind Pferde keine »klassischen« Haustiere und damit vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nötig ist der Abschluss einer speziellen Pferde-Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Versicherungssumme. Die entstehenden Kosten sind überschaubar und in Grenzen beeinflussbar, etwa durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im Schadensfall.



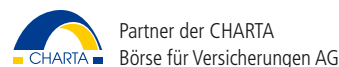
Impressum / Herausgeber

H. Griebel & Co. GmbH
Versicherungsmakler
Bismarckallee 51 | 22926 Ahrensburg

Telefon: 04102-897070
Telefax: 04102-8970717
E-Mail: info@griebel.de
Internet: www.griebel.de
Geschäftsführer: Jürgen Griebel

Registergericht: Amtsgericht Lübeck
Registernummer: HRB 3203 AH

Verantwortlicher i.S.d. Presserechts und §§ 5 TMG, 55 RStV:
Jürgen Griebel | Bismarckallee 51 | 22926 Ahrensburg



Erlaubnis nach § 34c Abs.1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Stadt Ahrensburg | Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg
www.ahrensburg.de

Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO, Aufsichtsbehörde:
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck
www.ihk-schleswig-holstein.de

Berufsbezeichnung:
Versicherungsmakler – Statusangabe wie im Versicherungsvermittlerregister eingetragen – Bundesrepublik Deutschland.

Berufliche Regelung:
§ 34d Gewerbeordnung, § 34f Gewerbeordnung,
§§ 59–68 Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsvermittlungsverordnung.
Die beruflichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von juris GmbH betriebene Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Redaktion:

CHARTA
Börse für Versicherungen AG
Schirmerstraße 71 | 40211 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 86439-0
Telefax: 0211 / 86439-98
E-Mail: info@charta.de

Vorstand:
Dietmar Diegel (Vors.)
Michael Franke, Versicherungskaufmann

Registergericht Amtsgericht Düsseldorf
Registernummer HRB 30799
USt-ID: DE 171 912 819

Hinweis:

Nachdruck (auch auszugsweise) oder Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel und Lichtbilder unterliegen dem Schutz des Urheberrechts.

Rechtsschutz für die Firma

Betrieblicher Verteidigungsetat

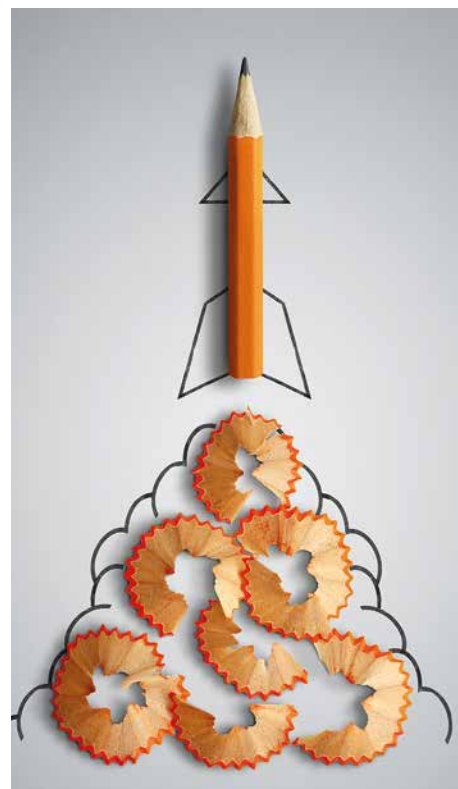
Eine gute Rechtsschutzversicherung benötigen auch Selbstständige und Freiberufler. Hier kommt es insbesondere darauf an, dass die wichtigsten gewerblichen Risiken eingeschlossen sind.

Standardmäßig kommt sie normalerweise für anfallende Anwalts-, Gerichts- und Gutachterkosten auf. Vor Vertragsabschluss lohnt sich die Frage nach der Übernahme von Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Mediation entstehen können. Diese Form der Konfliktlösung kann eine gute Alternative zur gerichtlichen Auseinandersetzung sein.

Wichtig ist die Absicherung von Risiken, die sich beispielsweise aus dem Vertragsrecht ergeben. Für Selbstständige, die Angestellte beschäftigen, ist Arbeitsschutz sinnvoll. Er greift, falls es zu Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern kommt, die gerichtlich gelöst werden müssen. Gute Firmenrechtsschutzversicherungen schützen weiterhin bei tatsächlichen bzw. vermeintlichen Verstößen gegen das Wettbewerbs- oder Urheberrecht.

Mit Blick auf die Bedeutung der Risiken und die fatalen Folgen eines falschen Versicherungsabschlusses empfiehlt sich die Beratung durch einen versierten Versicherungsmakler.

forolia | IMH



forolia | dimi

Anschubfinanzierung für Start-ups gesichert

Starthilfe für Start-ups

Das sogenannte ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2018 wurde von Bundestag und Bundesrat beschlossen und gebilligt. Zum 1. Januar 2018 wurde es rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Regierung schließt damit eine Finanzierungslücke, weil Start-ups in der Gründungsphase künftig leichter an Wagniskapital kommen können. Ein gutes Finanzierungsumfeld ist für Start-ups und innovative Wachstumsunternehmen häufig wesentlich für den Erfolg. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kann künftig Kapital im Rahmen eines Fördervolumens von insgesamt 6,75 Milliarden Euro bereitstellen. Das ERP-Sondervermögen stammt aus Mitteln des Marshallplans und fördert seit mehr als 60 Jahren hauptsächlich kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland, deren Finanzierungssituation gegenüber Großunternehmen meist strukturell benachteiligt ist. Die Gelder werden überwiegend als Kredite, Wagniskapital- oder Beteiligungsfinanzierungen ausgekehrt. Neu geregelt wurde außerdem die für die Branche wichtige Übertragung von Verlustvorträgen. Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 27. März 2018.

Altersunterschied in der Hinterbliebenenversorgung

Auf den Abstand kommt es an

Sieht eine Versorgungsordnung – beispielsweise im Rahmen betrieblicher Altersversorgung – vor, dass Ehegatten nur dann eine Hinterbliebenenversorgung erhalten, wenn sie nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte sind, dann liege darin keine Diskriminierung wegen des Alters vor.

So das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 20. Februar 2018 (Az.: 3 AZR 43/17). Statt eines Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erkannte der Dritte Senat des Gerichts an, dass es sich um eine Klausel handele, die zulässigerweise das finanzielle Risiko des Arbeitgebers im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung seiner versorgungsberechtigten Arbeitnehmer begrenzen wolle. Bei einem Altersabstand von mehr als 15 Jahren sei der gemeinsame Lebenszuschnitt der Ehepartner darauf angelegt, dass der Hinterbliebene einen Teil seines Lebens ohne den Versorgungsberechtigten verbringe. Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung 9/18, 20.02.2018.